OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700342/2/BP/SA

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M H, geb. x, c/o M, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Oktober 2017, GZ: VStV/917301373029/2017, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2017, GZ: VStV/917301373029/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie halten sich als Fremder (2 Abs 4 Z 1 FPG) wie am 05.09.2017 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei, in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind auch nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU-Entsendebestätigung, keine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder keine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Somit liegen keine Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt vor.

Ihr Asylverfahren wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtshofes vom 16.08.2017 negativ entschieden, gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen. Das Verfahren ist mit 16.08.2017 in Rechtskraft erwachsen. Die Frist von 2 Wochen zur freiwilligen Ausreise ließen Sie ungenutzt verstreichen, weshalb Sie sich seit 31.08.2017 unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Beamten der Fremdenpolizei der Landespolizeidirektion Oberösterreich zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Sie stellten am 29.06.2015 einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde mit 16.08.2017 gem. §§ 3 und 8 AsylG in II. Instanz rechtskräftig negativ entschieden. Die damit verbundene Rückkehrentscheidung wurde ebenfalls mit 16.08.2017 in II. Instanz rechtskräftig. Die

Frist von 2 Wochen zur freiwilligen Ausreise ließen Sie ungenutzt verstreichen.

Sie halten sich somit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

(...)

Mit Strafverfügung vom 05.09.2017, hinterlegt am 14.09.2017 beim Postamt S, wurden Sie wegen nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtskräftig zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,00 bestraft.

Dagegen wurde von Ihrem rechtsfreundlichen Vertreter M, Rechtsanwalt Dr. L B als Obmann, mit Schriftsatz vom 20.09.2017 ha. per Fax eingelangt am selben Tag, ein Rechtsmittel - Einspruch erhoben.

Ihren Einspruch begründen Sie wie folgt:
‚1.) Dem Einschreiter wird vorgeworfen, er sei zu bestrafen, weil der nach Erlassung einer Rückkehrentscheidung nach Eintritt der Durchsetzbarkeit nicht rechtzeitig aus dem Bundesgebiet ausgereist wäre, wie „am 05.09.2017 um 06:40 von Beamten der LPD Oberösterreich festgestellt“ worden wäre.
2.) Unrichtig sei die Feststellung erstens deshalb, weil der Einschreiter nicht freiwillig rechtswidrig im Bundesgebiet aufhältig ist, sondern weil es ihm bisher rechtlich und praktisch aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, aus dem Bundesgebiet auszureisen. Es liegt bisher, trotz Bemühen der zuständigen Behörden und der Kooperation des Einschreiters nicht einmal ein Heimreisezertifikat vor, und ohne Reisepass sei die Rückkehr unmöglich. Daher kann ihm kein Verschulden bezüglich der Übertretung der entsprechenden Bestimmung vorgeworfen werden, nicht einmal Fahrlässigkeit.
3.) Überdies hat der Einschreiter Anträge auf Gewährung der Verfahrenshilfe in seinem Asylverfahren an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof gestellt, über die noch nicht entschieden ist. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wäre daher von einer Bestrafung abzusehen gewesen.
4.) Auch ist in der Strafverfügung nicht spezifiziert, in welcher Form der angeblich illegale Aufenthalt des Einschreiter am 05.09.2017 um 06:40 festgestellt worden wäre.
5.) Zur Höhe der Strafe ist festzustellen, dass der Einschreiter aufgrund seines Aufenthaltsstatus vom Arbeitsmarkt weitgehend ausgeschlossen ist. Die Bestrafung aufgrund einer Verwaltungsübertretung würde in seinem Fall mit Sicherheit eine Freiheitsstrafe bedeuten, was insbesondere da er immer bereitwillig im fremdenpolizeilichen Verfahren mitgewirkt hat, eine unverhältnismäßige Strafe darstellen würde.

Darüber hinaus müsste gem. § 20 VStG die außerordentliche Strafmilderung angewendet werden, da die Milderungsgründe etwaige Erschwerungsgründe erheblich überwiegen.‘

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Das heißt, dass das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, zu berücksichtigen ist.
Die Behörde konnte keinerlei Strafausschließungsgründe feststellen - es gab, wie sich aus Vorgesagtem ersehen lässt, keinen zwingenden Grund für Sie in Österreich zu verbleiben.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Der allgemeine Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ist ihnen zugute zu halten. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Ihr Verhalten kann man jedoch bereits als vorsätzlich bezeichnen - offensichtlich bemühen Sie sich in keinster Weise darum, sich ein Reisedokument ihres Heimatstaates zu besorgen, sondern erwarten, dass dies die Behörde für Sie erledigt - hier irren Sie - es ist Ihre Verpflichtung sich ein Reisedokument zu besorgen (bei der Botschaft Ihres Heimatlandes) und der Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Der Unrechtsgehalt der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung ist insofern nicht unerheblich, als damit dem öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremden- und Zuwanderungswesens empfindlich zuwidergehandelt wurde. Ein geordnetes Fremden-, Aufenthalts- und Zuwanderungswesen ist nur zu gewährleisten, wenn sich die Einreise- und Zuwanderungswilligen und im Inland aufhältigen Fremden an die für sie geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen halten.

(...)

Die verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen und erforderlich, um Sie von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen bestmöglich abzuhalten.

Hier ist festzuhalten, dass die Behörde ohnehin nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängte.

Die Behörde musste davon ausgehen, dass Sie über kein nennenswertes Einkommen verfügen, über keinerlei nennenswertes Vermögen verfügen und Sie keine Sorgepflichten treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Kostenspruch stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesbestimmungen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. November 2017, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Die Entscheidung wird im vollen Umfang angefochten.
Begründet wird mit inhaltlich falscher Entscheidung und mangelhafter Verfahrensführung.

Näher wird ausgeführt: I.
(Sachverhalt Verfahrenslauf:)
Der BF stammt aus dem Sudan. Im Asylverfahren gab es eine negative Entscheidung.

Seit Juni 2015 ist der BF in Österreich aufhältig und hat sich sehr gut integriert.

Einen Reisepass konnte er schuldlos und ohne Vorliegen von Fahrlässigkeit nicht erlangen.

Die belBeh wirft dem BF einen unerlaubten Aufenthalts am 05.09.2017 vor.

(Inhaltlich falsche Entscheidung, mangelhafte Verfahrensführung:)

Tatsächlich hat der BF keine andere Möglichkeit, als gegenwärtig im Bundesgebiet zu verbleiben, da er keine Reisedokumente hat.

Die belBeh hat nicht ausreichend ermittelt.

Eine Rückkehr aus dem Sudan ist aus faktischen und tatsächlichen Gründen nicht möglich.

Jedenfalls ist der Einschreiter gegenwärtig als Geduldeter zu betrachten, da unbestritten kein Reisedokument und kein Ersatzreisedokument vorhanden und auch in absehbarer Zeit keines erlangbar ist.

Die Entscheidung erweist sich schon aus diesen Gründen als unrichtig.

Dazu kommt, dass die Strafhöhe und die angedrohte Freiheitsstrafe unverhältnismäßig ist.

Allenfalls hätte mit einer Verwarnung oder Manuduktion das Auslangen gefunden werden können.

Der BF befindet sohin sich in einer gesetzlichen Notsituation.
Denn er kann ohne Reisedokumente de facto das Bundesgebiet verlassen, gleichgültig ob eine zweiwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist.

III:
(Anträge:)
Beantragt wird daher, nach mündlicher Verhandlung und Durchführung der beantragten Beweise die bekämpfte Entscheidung ersatzlos zu beheben, in eventu die Strafhöhe zu reduzieren.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zudem wurde der ursprüngliche diesbezügliche Parteienantrag mit E-Mail vom 27. November 2017 zurückgezogen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;

3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Bf selbst nicht bestreitet im vorgeworfenen Tatzeitraum über keinerlei Aufenthaltstitel verfügt zu haben, weshalb dieser Umstand als gegeben angenommen werden kann. Dass der Bf mangels entsprechender Reisedokumente in Österreich einen Duldungsstatus erreicht haben will, ist dem Verfahren nach nicht nachvollziebar.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist zwar auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen; allerdings bieten hiefür die Akten keinerlei nachhaltige Hinweise, und wurden auch vom Bf nicht ins Treffen geführt.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf behauptete zwar lapidar, dass es nicht gelungen bzw. möglich sei für ihn Reisedokumente zu besorgen, behauptet dabei aber selbst nicht einmal, dass er entsprechende Bemühungen an den Tag gelegt hätte. Dies wäre aber jedenfalls erforderlich gewesen, um hier einen schuldausschließenden bzw. –mildernden Grund zu erblicken. Der bloße Umstand, dass die Behörden – ohne Mitwirkung oder Initiative, wie sie im Grunde zur Vermeidung der Straftat gefordert wäre – keine Reisedokumente für den Bf erlangen konnte, reicht hier fraglos nicht dazu aus, um das Verschulden des Bf zu verneinen.

Der Bf hätte jedenfalls nach objektiven Maßstäben erkennen müssen, dass er zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes und insbesondere zur initiativen Mitwirkung verpflichtet gewesen wäre.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängte.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung durchaus zu bestätigen war.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 100 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree